

Förderung der Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Personen

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Vom 27.07.2018 – V 500 - V-412-23300-2017/056

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission, u.a. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis“-Beihilfe“) sowie dem Operationellen Programm des ESF Zuwendungen für die unbefristete Einstellung und Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen oder Personen im Langzeitleistungsbezug SGB II oder Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Langzeitleistungsbezug bedroht sind. Hierbei sind Alleinerziehende und Familien mit Kindern insbesondere zu berücksichtigen. Mit der Förderung, die an Aktivierungsmaßnahmen und Integrationsprojekte anschließt, soll eine langfristige und nachhaltige Arbeitsmarktperspektive für den Personenkreis auf dem ersten Arbeitsmarkt erreicht werden.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Einstellung und unbefristeten Beschäftigung langzeitarbeitsloser Erwachsener oder erwachsenen Personen im Langzeitleistungsbezug SGB II oder von Langzeitarbeitslosigkeit oder Langzeitleistungsbezug bedrohter erwachsener Personen (Zielgruppe).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jobcenter in Mecklenburg-Vorpommern als Erstempfänger.

Letztempfänger (Arbeitgeber) sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) die Person, deren unbefristete Einstellung gefördert wird, ein langzeitarbeitsloser Erwachsener bzw. eine erwachsene Person im Langzeitleistungsbezug SGB II oder eine von Langzeitarbeitslosigkeit oder Langzeitleistungsbezug bedrohte erwachsene Person (Zielgruppe) ist,
- b) der Letztempfänger für die Einstellung dieser Person eine Förderung nach § 16 e SGB II oder § 16 f SGB II oder § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 88 ff. SGB III oder § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 46 Abs. 1 SGB III erhält,
- c) diese SGB II-Förderung mindestens drei und maximal 12 Monate gewährt wird und
- d) diese SGB II-Förderung mindestens insgesamt 1.500,00 Euro pro Vollzeitbeschäftigung beträgt. Bei einer Beschäftigung mit weniger als 40 Wochenarbeitsstunden verringert sich der Betrag anteilig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird für die direkten Personalausgaben im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt 6.000,00 Euro für eine Vollzeitbeschäftigung (= 40 Wochenarbeitsstunden). Bei einer Beschäftigung mit weniger als 40 Wochenarbeitsstunden verringert sich die Höhe der Zuwendung anteilig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Personalausgaben in Höhe der SGB II-Förderung und die Personalausgaben in Höhe des Zuschusses nach diesen Fördergrundsätzen.

Die Projektlaufzeit beträgt in Abhängigkeit von der Dauer der SGB II-Förderung 15 bis 24 Monate.

Mit den zu fördernden Projekten darf grundsätzlich nicht vor Bewilligung begonnen worden sein. Abweichend von diesem Grundsatz wird für Maßnahmen nach diesen Fördergrundsätzen der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung allgemein zugelassen. Aus dieser Zustimmung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Grundsätzen abgeleitet werden. Das wirtschaftliche Risiko hat der Antragsteller zu tragen.

Es werden insgesamt maximal 500 unbefristete Einstellungen (Vollzeitäquivalente) durch das Land gefördert. Die regionale Verteilung der Stellen auf die Erstempfänger erfolgt auf der Basis ihres Anteils am Bestand an Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis des SGB II zum Stichtag 31.03.2018 in Mecklenburg-Vorpommern. Eine regionale Umverteilung ist auf

Antrag der Erstempfänger durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Dem Erstempfänger ist zu gestatten, die Zuwendung weiterzuleiten. Der Erstempfänger darf die Zuwendung nur dann an den Letztempfänger weiterleiten, wenn alle unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen beim Letztempfänger nachweisbar vorliegen. Diese Weiterleitung ist in Form eines Zuwendungsbescheides als Festbetragsfinanzierung vorzunehmen. Der Erstempfänger ist bei der Antragsprüfung, Projektbegleitung und Verwendungsnachweisprüfung zur Einhaltung der Prüf- und Dokumentationspflichten der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung M-V unter Berücksichtigung dieser Fördergrundsätze zu verpflichten. Der Letztempfänger ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Fördergrundsätze zu verpflichten.

(2) Im Zuwendungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger ist festzulegen, dass

- für jeden Monat, in dem der Letztempfänger an die Person der Zielgruppe keine Arbeitsvergütung gezahlt hat, der Zuschuss um 1/12 verringert wird
- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes die Zuwendung mit Wirkung ab dem Beendigungszeitpunkt widerrufen wird.

(3) Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der dem Letztempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200 000 Euro nicht überschreiten. Handelt es sich um ein Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors, beträgt der maximale Gesamtbetrag im entsprechenden Zeitraum 100 000 Euro. Die Letztempfänger sind im Hinblick auf diese Höchstgrenze zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die sie im maßgeblichen Zeitraum erhalten haben. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag beim Erstempfänger abzugeben.

(4) Erst- und Letztempfänger sind zu verpflichten alle Unterlagen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über einzelne „De-minimis“-Förderungen sind bis zum 31. Dezember 2027 bei den Erstempfängern bzw. Letztempfängern aufzubewahren.

(5) Monitoring

Die Erstempfänger sowie die Letztempfänger sind zu verpflichten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

(6) EDV-System

Im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger ist die Nutzung des durch das Land kostenfrei zur Verfügung gestellten IT-Systems ISAP-iDE für die Abrechnung und finanztechnische Begleitung verbindlich festzulegen.

(7) Publizität

Im Zuwendungsbescheid an den Erst- und Letztempfänger ist zu regeln, dass die Informations- und Publizitätspflichten nach Anhang XII Absatz 2.2 der VO (EG) Nr. 1303/2013 gelten. Insbesondere sind die Öffentlichkeit und ggf. die Teilnehmenden und alle weiteren am Projekt Beteiligten über die Förderung aus dem ESF in geeigneter Weise zu informieren.

7. Verfahren

(1) Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Erstempfänger stellen einen formgebundenen Antrag beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS). Die Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

Die Erstempfänger bestätigen im Rahmen der Antragstellung, dass die unter Nummer 4 genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Letztempfänger stellen einen formgebundenen Antrag auf Förderung beim jeweilig zuständigen Erstempfänger.

(2) Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das LAGuS.

Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger ist das jeweils zuständige Jobcenter.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

a) Im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger ist festzulegen, dass abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die Mittelauszahlungen auf Mittelanforderung beim LAGuS nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

b) Ab der zweiten Mittelanforderung sind spätestens vor jeder weiteren Mittelanforderung die mit dem Vorschuss finanzierten Auszahlungen an den Letztempfänger wie folgt listenmäßig abzurechnen:

- Letztempfänger, die eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen erhalten haben,
- Personen, die beim jeweiligen Letztempfänger eingestellt und unbefristet beschäftigt wurden,
- Wochenstundenumfang der Beschäftigung,
- Bestätigung, dass die jeweilige Person der Zielgruppe entspricht,
- Höhe der ausgezahlten Beträge nach diesen Fördergrundsätzen je Person,
- jeweiliges zur Anwendung gekommene SGB II-Förderinstrument (§ 16 e SGB II oder § 16 f SGB II oder § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 88 ff. SGB III oder § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 46 Abs. 1 SGB III),
- Beginn und Dauer der jeweiligen SGB II-Förderung,
- Höhe der ausgezahlten Beträge der jeweiligen SGB II-Förderung.

c) Im Zuwendungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger ist festzulegen, dass

- die Auszahlung auf Erstattungsbasis im Anschluss an die SGB II-Förderung in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen an den Letztempfänger erfolgt. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt 6 „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ Absatz 2.;
- vor der ersten Auszahlung beim Erstempfänger folgende Unterlagen einzureichen sind:
 - der Arbeitsvertrag mit der Person der Zielgruppe
 - die Einwilligungserklärung der beschäftigten Person der Zielgruppe über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
- vor jeder Auszahlung der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger zu bestätigen hat, dass das Beschäftigungsverhältnis mit der Person, für deren unbefristete Einstellung er den Zuschuss erhält, fortbesteht und er dieser Person in dem Monat, für den ihm der Zuschuss ausgezahlt werden soll auch tatsächlich eine Arbeitsvergütung gezahlt hat. Von der eingestellten Person ist diese Bestätigung mitzuzeichnen.

(4) Verwendungsnachweisverfahren

a) Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung/ Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-P und ANBest-K) gelten die vom Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger gemäß Punkt 7 Absatz 3 c) bereits zu erbringenden Nachweise als Verwendungsnachweis.

Die Erstempfänger haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die Erstempfänger die Verwendung der Zuwendung für die noch nicht erklärten Ausgaben wie folgt listenmäßig beim LAGuS nachzuweisen:

- Letztempfänger, die eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen erhalten haben,
- Personen, die beim jeweiligen Letztempfänger eingestellt und unbefristet beschäftigt wurden,
- Wochenstundenumfang der Beschäftigung,
- Bestätigung, dass die jeweilige Person der Zielgruppe entspricht,
- Höhe der ausgezahlten Beträge nach diesen Fördergrundsätzen je Person,

- jeweiliges zur Anwendung gekommene SGB II-Förderinstrument (§ 16 e SGB II oder § 16 f SGB II oder § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 88 ff. SGB III oder § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 46 Abs. 1 SGB III),
- Beginn und Dauer der jeweiligen SGB II-Förderung,
- Höhe der ausgezahlten Beträge der jeweiligen SGB II-Förderung.

Vom Erstempfänger ist zu bestätigen, dass vor jeder Mittelauszahlung an den Letztempfänger dieser bestätigt hat, dass das Beschäftigungsverhältnis mit der Person, für deren unbefristete Einstellung er den Zuschuss erhält, fortbesteht und er diesem in dem Monat, für den ihm die Mittel ausgezahlt werden sollen auch tatsächlich eine Arbeitsvergütung gezahlt hat und diese Bestätigung von der eingestellten Person mitgezeichnet wurde.

b) Abweichend von Nummer 6.7 in Verbindung mit Nummer 6.1 der ANBest-P sowie von Nummer 6.1 der ANBest-K ist ein Zwischenverwendungsnachweis nicht erforderlich.

c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

d) Die Projekte, die im Rahmen dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, können beim Erst- und Letztempfänger durch folgende Behörden/Institutionen geprüft werden:

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- die Finanzkontrolle des ESF,
- den Landesrechnungshof M-V,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V,
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales

oder ein von diesen beauftragter Dritter.

Im Zuwendungsbescheid an die Erst- und Letztempfänger sind diesen Behörden/Institutionen entsprechende Prüfrechte einzuräumen.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Fördergrundsätze gelten vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2019